

SATZUNG

über die Errichtung einer Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der derzeit gültigen Fassung vom 01.04.1993 (GVBI 1992 I, S. 569) und der §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen in der derzeit gültigen Fassung vom 25.08.2001 (GVBI I. S. 370 ff) hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 03. Juli 2006 die Neufassung der Satzung über die Errichtung einer Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises vom 10.03.1975, zuletzt geändert am 27.09.2004, beschlossen.

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung der Volkshochschule

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis unterhält als öffentliche, gemeinnützige Einrichtung eine Volkshochschule mit dem Sitz in Homberg (Efze). Sie führt die Bezeichnung:

„Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises“

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule stellt die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten für den Schwalm-Eder-Kreis nach dem Hess. Weiterbildungsgesetz sicher. Die vhs hat die Aufgabe, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens zu stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen zu helfen. Ihr Bildungsangebot umfasst die Bereiche der politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, der Sprachausbildung und der Gesundheitsbildung. Darüber hinaus ermöglicht die vhs das Nachholen von Schulabschlüssen.

- (2) Als kommunales Weiterbildungszentrum arbeitet die Volkshochschule flächendeckend, weltanschaulich neutral, parteipolitisch unabhängig und nicht gewinnorientiert.
- (3) Die pädagogische Arbeit der Volkshochschule ist geprägt von Offenheit und dem Anspruch, neue Lernformen und Lernmethoden im Schwalm-Eder-Kreis zu etablieren.
- (4) Sie versteht sich als Forum für den Dialog zwischen den Geschlechtern, den Generationen, den sozialen Milieus und Kulturen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen.
- (5) Die vhs bietet trägerübergreifende Weiterbildungsberatung.

§ 3

Volkshochschulbeirat

entfällt

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis als Träger der Volkshochschule ist Mitglied des Hessischen Volkshochschulverbandes in Frankfurt/Main.
- (2) Die Volkshochschule arbeitet mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zusammen.

§ 5

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils einen Honorarvertrag, der Ort, Zeit, Umfang und Inhalt der Veranstaltung festlegt.
- (2) Dozentinnen und Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule, die vom Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises erlassen wird.

§ 6

Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jedermann teilnehmen.
- (2) Bei einzelnen Veranstaltungen kann die Zahl und die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Volkshochschulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung. Ablehnungen sind zu begründen.
- (3) Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschul-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.
- (4) Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmenden verbindlich.

§ 7

Mittel und Entgelte

- (1) Mittel der vhs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Schwalm-Eder-Kreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der vhs; er verfolgt mit ihrem Betrieb keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben.

Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die für die Volkshochschule vom Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises erlassen wird.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

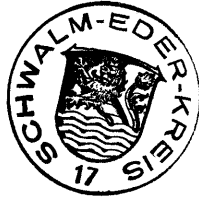
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher bestehende Satzung vom 10.03.1975, zuletzt geändert am 27.09.2004, wird aufgehoben.

34576 Homberg (Efze), den 18. Sept. 2006

DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES



Neupärtl,
Landrat



HNA Nr. 233 vom 07.10.10.2006



**Amtliche
Bekanntmachung
des**

Schwalm-Eder-Kreises

**Satzung
über die Errichtung einer Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreiseordnung (HKO) in der derzeit gültigen Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl 1992 I, S. 599) und der §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen in der derzeit gültigen Fassung vom 25. 8. 2001 (GVBl I, S. 370 ff) hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 3. Juli 2006 die Neufassung der Satzung über die Errichtung einer Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises vom 10. 3. 1975, zuletzt geändert am 27. 9. 2004, beschlossen.

**§ 1
Errichtung und Rechtsstellung
der Volkshochschule**

(1) Der Schwalm-Eder-Kreis unterhält als öffentliche, gemeinnützige Einrichtung eine Volkshochschule mit dem Sitz in Homberg (Efze).
Sie führt die Bezeichnung: „Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises“.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Volkshochschule stellt die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten für den Schwalm-Eder-Kreis nach dem Hess. Weiterbildungsgesetz sicher. Die vhs hat die Aufgabe, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens zu stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen zu helfen. Ihr Bildungsangebot umfasst die Bereiche der politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, der Sprachausbildung und der Gesundheitsbildung. Darüber hinaus ermöglicht die vhs das Nachholen von Schulabschlüssen.
(2) Als kommunales Weiterbildungszentrum arbeitet die Volkshochschule ländereckend, weiterschulisch, neutral, parteipolitisch unabhängig und nicht gewinnorientiert.
(3) Die pädagogische Arbeit der Volkshochschule ist geprägt von Offenheit und dem Anspruch, neue Lernformen und Lernmethoden im Schwalm-Eder-Kreis zu etablieren.
(4) Sie versteht sich als Forum für den Dialog zwischen dem Geschlecht, den Generationen, den sozialen Milieus und Kulturen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen.
(5) Die vhs bietet länderübergreifende Weiterbildungsberatung.

**§ 3
Volkshochschulbeirat
entfällt**

**§ 4
Zusammenarbeit mit
anderen Organisationen**

(1) Der Schwalm-Eder-Kreis als Träger der Volkshochschule ist Mitglied des Hessischen Volkshochschulverbandes in Frankfurt/Main.
(2) Die Volkshochschule arbeitet mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zusammen.

**§ 5
Nebenberufliche pädagogische
Mitarbeiter/Innen**

(1) Die Dozentinnen und Dozenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils einen Honorarvertrag, der Ort, Zeit, Umfang und Inhalt der Veranstaltung festlegt.
(2) Dozentinnen und Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule, die vom Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises erlassen wird.

**§ 6
Teilnehmende**

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jedermann teilnehmen.
(2) Bei einzelnen Veranstaltungen kann die Zahl und die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Volkshochschulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung. Ablehnungen sind zu begründen.
(3) Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.
(4) Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmenden verbindlich.

**§ 7
Mittel und Entgelte**

(1) Mittel der vhs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Schwalm-Eder-Kreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der vhs; er verfolgt mit ihrem Betrieb keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die für die Volkshochschule vom Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises erlassen wird.

**§ 8
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisher bestehende Satzung vom 10. 3. 1975, zuletzt geändert am 27. 9. 2004, wird aufgehoben.
34576 Homberg (Efze),
den 18. September 2006

**Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises**
gez. Neupártl, Landrat